



ANWALTSGESELLSCHAFT

RICHTIG ERBEN UND VERERBEN

HYPO OBERÖSTERREICH
EURAG ÖSTERREICH

17. November 2011

RECHTSANWALT

ALEXANDER HASCH

www.hasch.eu

RICHTIG ERBEN UND VERERBEN

RECHTSANWALT
DDR. ALEXANDER HASCH
UNIV.-LEKTOR

GRUNDZÜGE DES ERBRECHTS

GRUNDBEGRIFFE DES ERBRECHTS

- Erbrecht
- Verlassenschaft (= Nachlass)
- Erbunfähigkeit
 - Erbunwürdigkeit
 - Inkapazität
- Erbantritt
- Erbverzicht
- Enterbung

ERBANTRITT

- außerstreitiges Verlassenschaftsverfahren, zuständige Notar eruiert für das Gericht alle relevanten Umstände (Höhe des Nachlasses, Erben)
- potentiellen Erben müssen eine Erbantrittserklärung abgeben (bedingt oder unbedingt) oder ausschlagen

ERBANTRITT

- steht fest, wer Erbe ist, ist ihm der Nachlass vom Gericht einzuantworten, mit diesem Beschluss wird der Erbe Eigentümer bzw. Gläubiger / Schuldner
- davor ist der ruhende Nachlass, eine juristische Person, Träger der Rechte und Pflichten

ERBVERZICHT

- Vertrag zwischen dem Erblasser und dem Erben in **Notariatsaktform**
- gilt üblicherweise auch für die Nachkommen des Verzichtenden
- Verzichtende kann trotzdem bedacht werden
- umfasst im Zweifel auch den Pflichtteil
- häufig gegen Abfindung geschlossen

ENTERBUNG

im Alltagsjargon:

Ausschluss vom gesetzlichen Erbrecht

korrekt: Entziehung des Pflichtteils

- wer den Erblasser im Notstand hilflos gelassen hat

ENTERBUNG

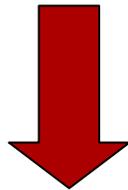
- wer wegen einer mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung zu einer lebenslangen oder 20-jährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist
- wer eine gegen die öffentliche Sittlichkeit anstößige Lebensart beharrlich führt

ENTERBUNG

- wenn ein Ehegatte seine Beistandspflicht gröblich vernachlässigt
- wer eine vorsätzliche, mit mehr als 1-jähriger Freiheitsstrafe bedrohte Straftat gegen den Erblasser begeht
- wer die Pflichten aus dem Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern gröblich verletzt
- Angriffe auf den wahren Willen des Erblassers ⁹

MÖGLICHKEITEN DER NACHLASSREGELUNG

"ich bestimme selbst"



gewillkürte Erbfolge

- Erbvertrag
- Testament
- Schenkung auf den Todesfall

"ich unternehme nichts"



gesetzliche Erbfolge

GEWILLKÜRTE ERBFOLGE

- Erbvertrag
- Testament
 - eigenhändiges
 - fremdhändiges
 - öffentliches (gerichtliches, notarielles)
 - Nottestament
 - gemeinschaftliches
- Schenkung auf den Todesfall

ERBVERTRAG

- **unwiderrufliche** Einsetzung zum Erben
- **nur** zwischen Ehegatten und Brautleuten
- stärkster Berufungsgrund \Rightarrow der Vertrags-
erbe geht allen übrigen Erben vor
- maximal über $3/4$ des reinen Nachlasses

ERBVERTRAG

- notariatsaktpflichtig:
braucht zwei Notare oder einen Notar und zwei Zeugen
- erlischt mit Scheidung, Aufhebung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe; **schuldige Teil** bleibt jedoch dem **schuldlosen verbunden**

EIGENHÄNDIGES TESTAMENT

- Text mit der **Hand** schreiben
- am Ende unterschreiben
- Ort und Datum nicht zwingend, aber sinnvoll
- Eintragung im Testamentsregister

FREMDHÄNDIGES TESTAMENT

- keine Anforderungen an den Text
- Erblasser muss am Ende unterschreiben
- 3 Zeugen
 - Erblasser muss erklären, dass das Schriftstück seinen letzten Willen enthält (nuncupatio)
2 Zeugen müssen dabei gleichzeitig anwesend sein
 - Zeugen müssen mit einem Hinweis auf ihre Zeugeneigenschaft unterschreiben

FREMDHÄNDIGES TESTAMENT

- Anforderungen an die 3 Zeugen
 - mindestens 18 Jahre
 - müssen die Sprache des Erblassers sprechen
 - unbefangen (keine Bedachten oder diesen nahestehenden Personen)

Praktische Lösung ⇒ 4 Zeugen,
Eintragung im Testamentsregister

ÖFFENTLICHES TESTAMENT

wird errichtet vor:

- Gericht oder
- Notar (zwei Notare oder ein Notar und zwei Zeugen)

durch:

- mündliche Erklärung oder
- Übergabe einer Urkunde
- wird in das Zentrale Testamentsregister eingetragen

NOTTESTAMENT

- nur wenn **unmittelbar** die **Gefahr droht**, dass der Erblasser stirbt oder testierunfähig wird
- mündlich oder fremdhändig unter Beiziehung von 2 Zeugen
- verliert 3 Monate nach **Wegfall der Gefahr** seine Gültigkeit

GEMEINSCHAFTLICHES TESTAMENT

- nur zwischen Ehegatten gültig
- setzen einander oder Dritte als Erben ein
- beim eigenhändigen Testament wenig Sinn!
- kein Vertrag
- einseitig widerrufbar (außer beim wechselseitigen gemeinschaftlichen Testament)

SCHEMA EINFACHES TESTAMENT

1. Widerruf aller bisherigen Verfügungen
(darum immer Ort und Datum anführen)
2. Erbeinsetzung (nach Anteilen)
3. Ersatzerbenbestimmung
4. Vermächtnisse (bestimmte Gegenstände, bestimmte Geldsumme usw.)

VERMÄCHTNIS

- Vermächtnisnehmer hat nur Anspruch auf gewisse Vermögensstücke oder Werte (Unterschied zum Erben = Gesamtrechtsnachfolger)
- Vermächtnisnehmer hat nur Anspruch gegen den Erben

VERMÄCHTNIS

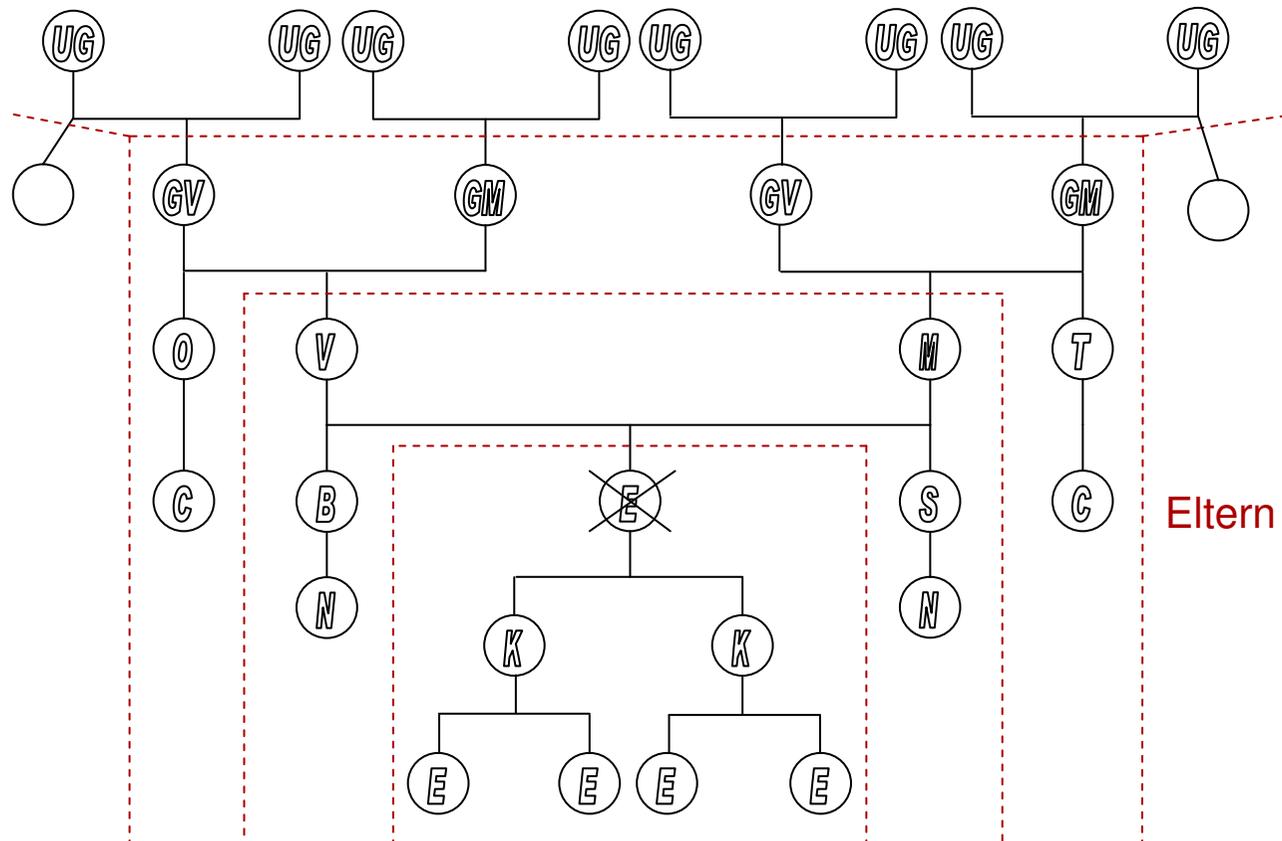
- man unterscheidet zwischen
 - Vorausvermächtnis
 - Hineinvermächtnis
- Vermächtnis kann in Testamenten oder Erbverträgen enthalten sein

GESETZLICHE ERBFOLGE

= Familienerbfolge

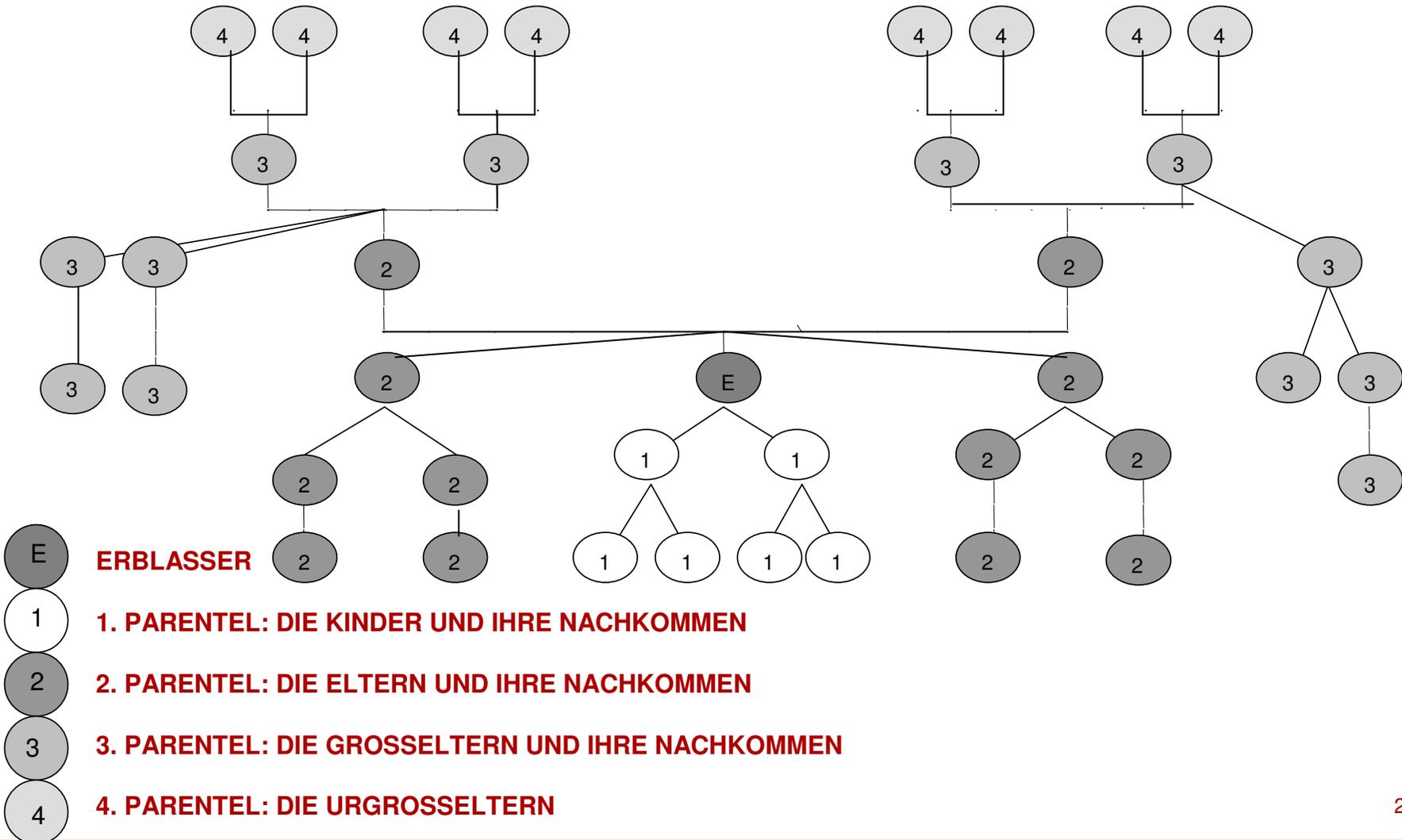
- Verwandtenerbfolge (Parentelensystem)
- Ehegattenerbrecht

VERWANDTENERBFOLGE (PARENTENLENSYSTEM)



- 1. Parentel
Kinder und Kindeskind
- 2. Parentel
Eltern und deren Nachkommen
- 3. Parentel
Großeltern und deren
Nachkommen
- 4. Parentel
Urgroßeltern

PARENTELENSYSTEM



VERWANDTENERBfolge (PARENTENLENSYSTEM)

- niedrigste Parentel erbt: "jung vor alt"
- innerhalb der Parentel gilt: "alt vor jung"

EHEGATTENERBRECHT

Neben	Quote
1. Parentel	1/3
2. Parentel	2/3
3. Parentel	2/3
4. Parentel	1

EHEGATTENERBRECHT

- neben den Kindern \Rightarrow Quote $1/3$
- neben Eltern und Geschwistern \Rightarrow Quote $2/3$ und alles was Kraft Repräsentation auf die Nachkommen der Geschwister fiele
- neben den Großeltern \Rightarrow Quote $2/3$ und alles was Kraft Repräsentation auf die Nachkommen der Großeltern fiele
- neben den Urgroßeltern \Rightarrow Quote 1

EHEGATTENERBRECHT

- unabhängig davon, ob der Ehegatte zum Erben berufen ist oder nicht, steht ihm das gesetzliche Vorausvermächtnis zu (Möbel, Geschirr, Bilder etc.)
- Vorausvermächtnis beinhaltet auch ein Wohnrecht in der bisherigen Wohnung (zu meist ergibt sich das Wohnrecht schon aus § 14 MRG oder § 14 WEG)
- kann nur durch rechtmäßige Enterbung entzogen werden

ANRECHNUNG AUF GESETZLICHEN ERBTEIL

- Vorempfänge
(zB Heiratsgut, Ausstattung etc.)
- Vorschüsse (zB Zuwendungen des Erblassers unter Lebenden mit Vereinbarung der Anrechnung auf den Erb- oder Pflichtteil)
- immer dann, wenn ein Erbe oder Pflichtteilsberechtigter dies verlangt

PFLICHTTEILSRECHT

= Quote des gesetzlichen Erbteils,
pflichtteilsberechtigigt sind:

- der Ehegatte (1/2)
- die Kinder (eheliche und uneheliche [event. 1/4])
bzw. deren Nachkommen, wenn das Kind
vorverstorben ist (1/2)
- die Eltern, **wenn keine Kinder** vorhanden sind
(1/3)
- **niemals** Seitenverwandte zB Geschwister,
Onkel, Tante etc.

PFLICHTTEILSRECHT

- Umfang des Pflichtteils
- Pflichtteilsminderung
- Berechnung des Pflichtteils
 - Pflichtteilsanrechnung
 - Schenkungsanrechnung
- bedeutsam bei Unternehmensnachfolge

PFLICHTTEILSRECHT

- Pflichtteilsanrechnung
 - letztwillige Zuwendungen
 - Zuwendung unter Lebenden
(Vorschusscharakter, Anrechnung vereinbart)
 - Heiratsgut / Heiratsausstattung
 - Berufsantritt
 - Schuldenabdeckung
 - Ehegatte: Vorausvermächtnis (Hausrat)

PFLICHTTEILSRECHT

- Schenkungsanrechnung

Pflichtteilerhöhung wegen Schenkungen an
Pflichtteilsberechtigte

befreite Schenkungen

2 Jahre vor Ableben an **NICHT**

Pflichtteilsberechtigte (§ 785 Abs 3 ABGB)

Pflichtteilsverzicht (uU Rechtsmissbrauch)

Stiftungen mit Widerrufs- und Änderungsverzicht

SCHENKUNG AUF DEN TODESFALL

- **Vertrag** über die, mit dem Tod des Erblassers terminisierte, Zuwendung einer Sache (Notariatsakt!)
- maximal über 3/4 des reinen Nachlasses?
strittig – § 1253 ABGB analog?
- **unwiderruflich** – im Unterschied zum Vermächtnis oder Testament

VORAUSSETZUNGEN

- Beschenkte muss das Schenkungsversprechen annehmen
- Notariatsaktform
- Erblasser muss ausdrücklich auf sein Widerrufsrecht verzichten

SCHENKUNG UNTER LEBENDEN

- zweiseitiger Vertrag über die unentgeltliche Überlassung einer Sache
- braucht Notariatsakt oder **wirkliche** Übergabe
- Widerruf bei nachträglicher Dürftigkeit oder grobem Undank
- es empfiehlt sich Widerrufsgründe im Schenkungsvertrag zu vereinbaren – derartige Vereinbarungen sind bei Schenkungen auf den Todesfall nicht erlaubt

PRAXISTIPPS

- ✓ Testament verfassen
- ✓ Registrierung veranlassen
- ✓ alle 5 Jahre prüfen
- ✓ Abstimmung mit Gesellschaftsverträgen
- ✓ Einhaltung Pflichtteile rechnen
- ✓ Aufbau von Privatvermögen für
Pflichtteilsverzichte

PRAXISTIPPS

- ✓ Privatliegenschaft: Schenkung gegen Fruchtgenussvorbehalt oder auf den Todesfall
- ✓ Testamentsvollstrecker einsetzen
- ✓ Widerrufsgründe bei Schenkungen vereinbaren
- ✓ Schenkungssteuerfreiheit nutzen
- ✓ Nachfolgelösungen rechtzeitig angehen, sorgfältig und schrittweise planen
- ✓ Notanker vorsehen

DIE PRIVATSTIFTUNG

PRIVATSTIFTUNG

- Motive des Gesetzgebers
- Inkrafttreten
- Rechtsnatur
 - Rechtsträger, dem Vermögen gewidmet ist
 - kein Eigentümer, keine Mitglieder
 - mindestens EUR 70.000,00

PRIVATSTIFTUNG

- Stiftungszweck
 - Versorgung von Begünstigten
 - Unterstützung von Familienangehörigen
 - Vorsorgesysteme für Mitarbeiter
 - Abschluss von Versicherungen zu Gunsten Begünstigter

PRIVATSTIFTUNG

- Stifter
 - natürliche oder juristische Personen
- Begünstigter
 - in Stiftungserklärung bezeichnet
 - durch Stelle bestimmt
 - Stiftungsvorstand

PRIVATSTIFTUNG

- Errichtung der Privatstiftung
 - unter Lebenden
 - von Todes wegen
 - Stiftungserklärung
 - Stiftungszusatzurkunde
 - Gründungsprüfung

PRIVATSTIFTUNG

- Stiftungserklärung
 - Widmung des Vermögens
 - Stiftungszweck
 - Bezeichnung des Begünstigten
 - Name und Sitz
 - Angaben zum Stifter
 - Dauer

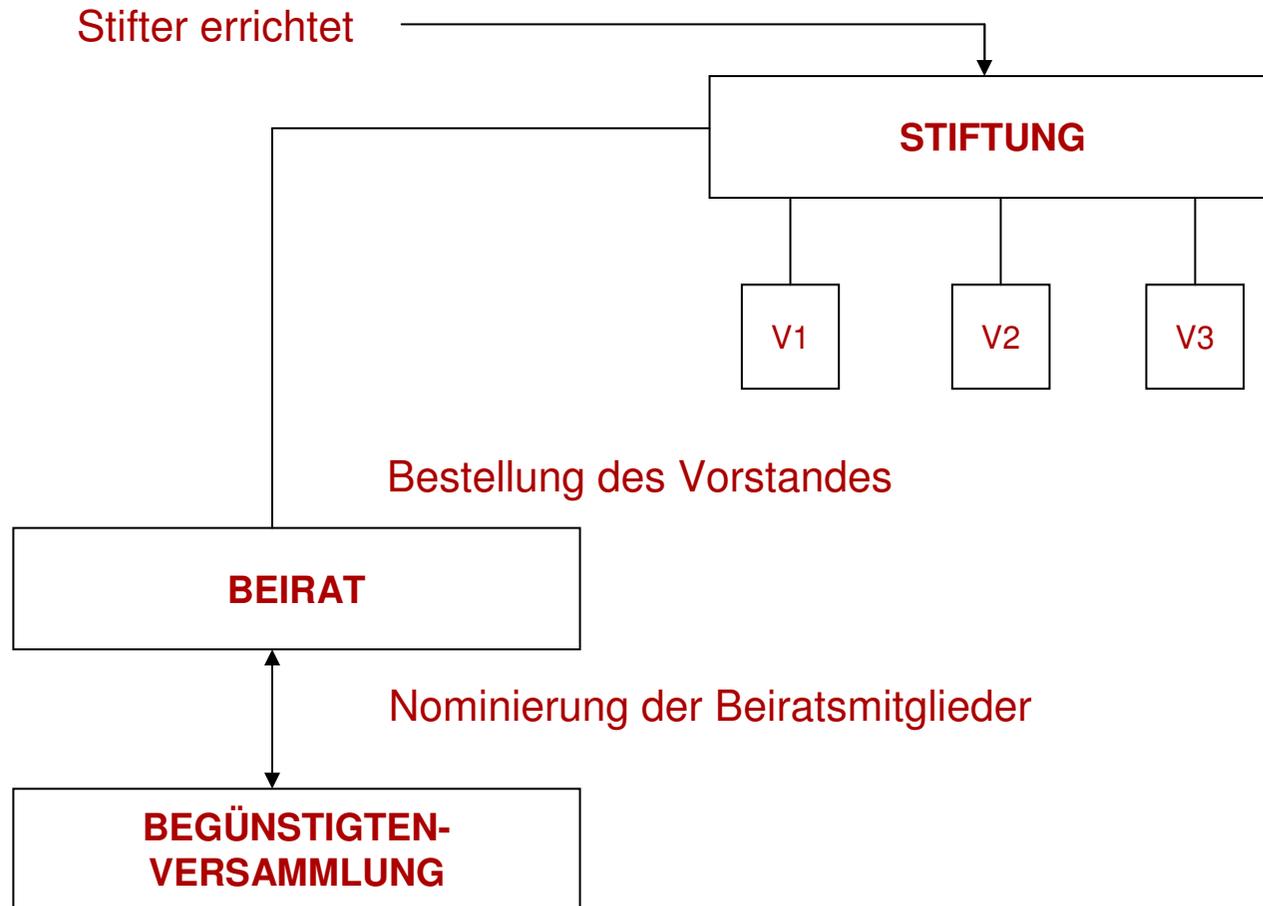
PRIVATSTIFTUNG

- keine Sonderstellung im Erb- und Pflichtteilsrecht!
- Organe der Stiftung
 - Vorstand
 - Stiftungsprüfer
 - Aufsichtsrat
 - sonstige Organ

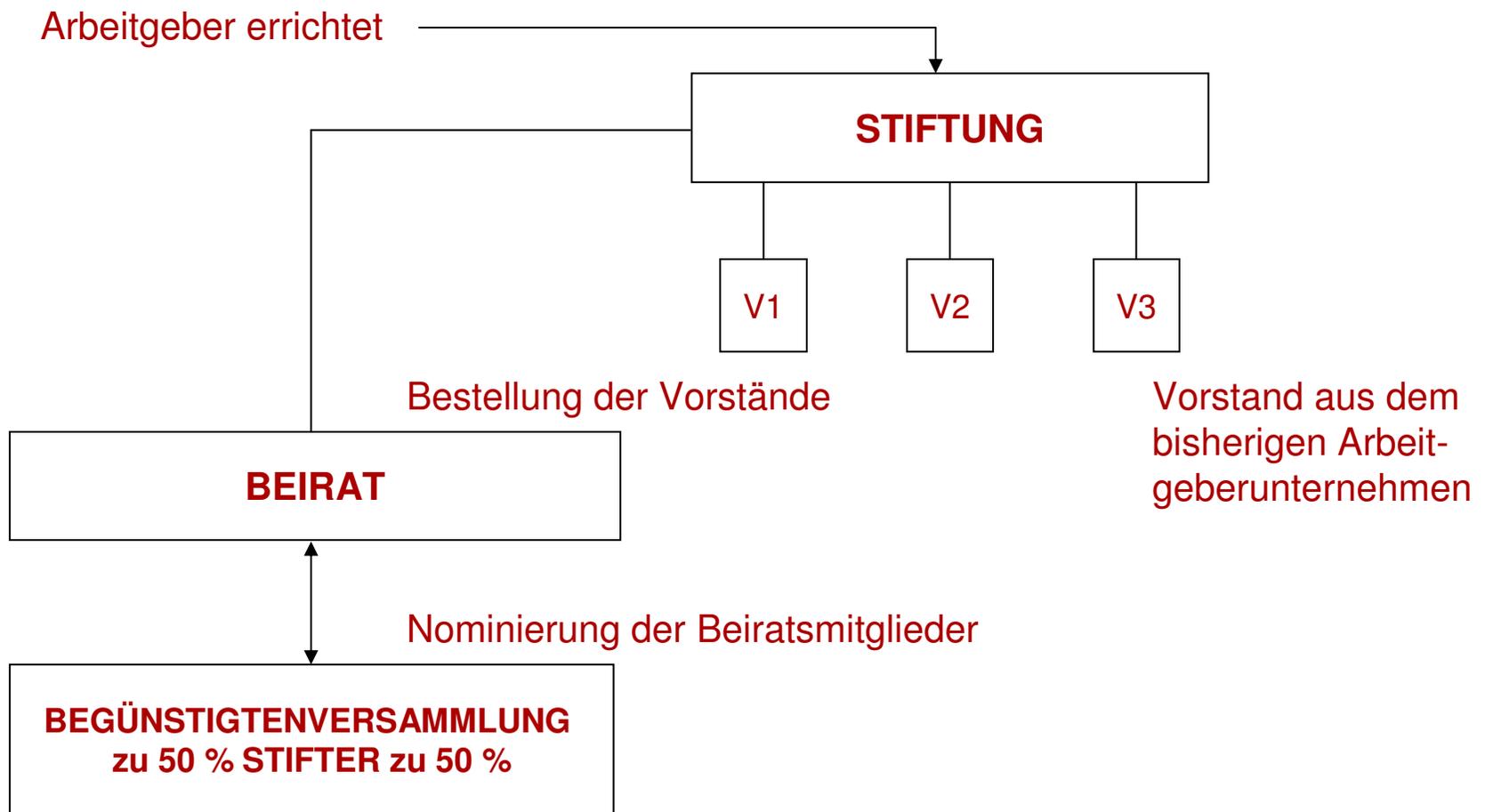
PRIVATSTIFTUNG

- Änderung der Stiftungserklärung
- Beendigung der Stiftung
 - Widerruf
 - Auflösung

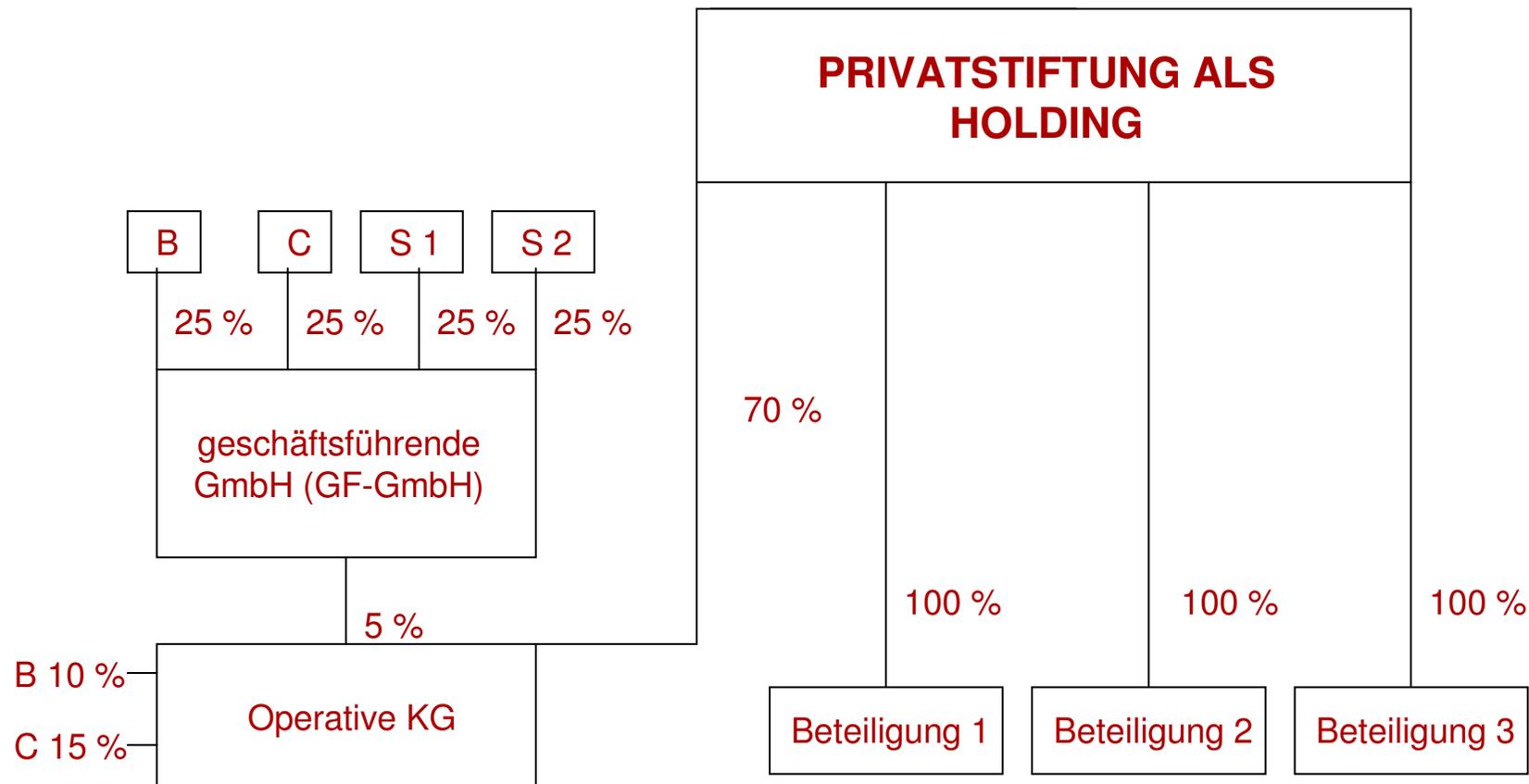
PRIVATSTIFTUNG (STANDARDMODELL)



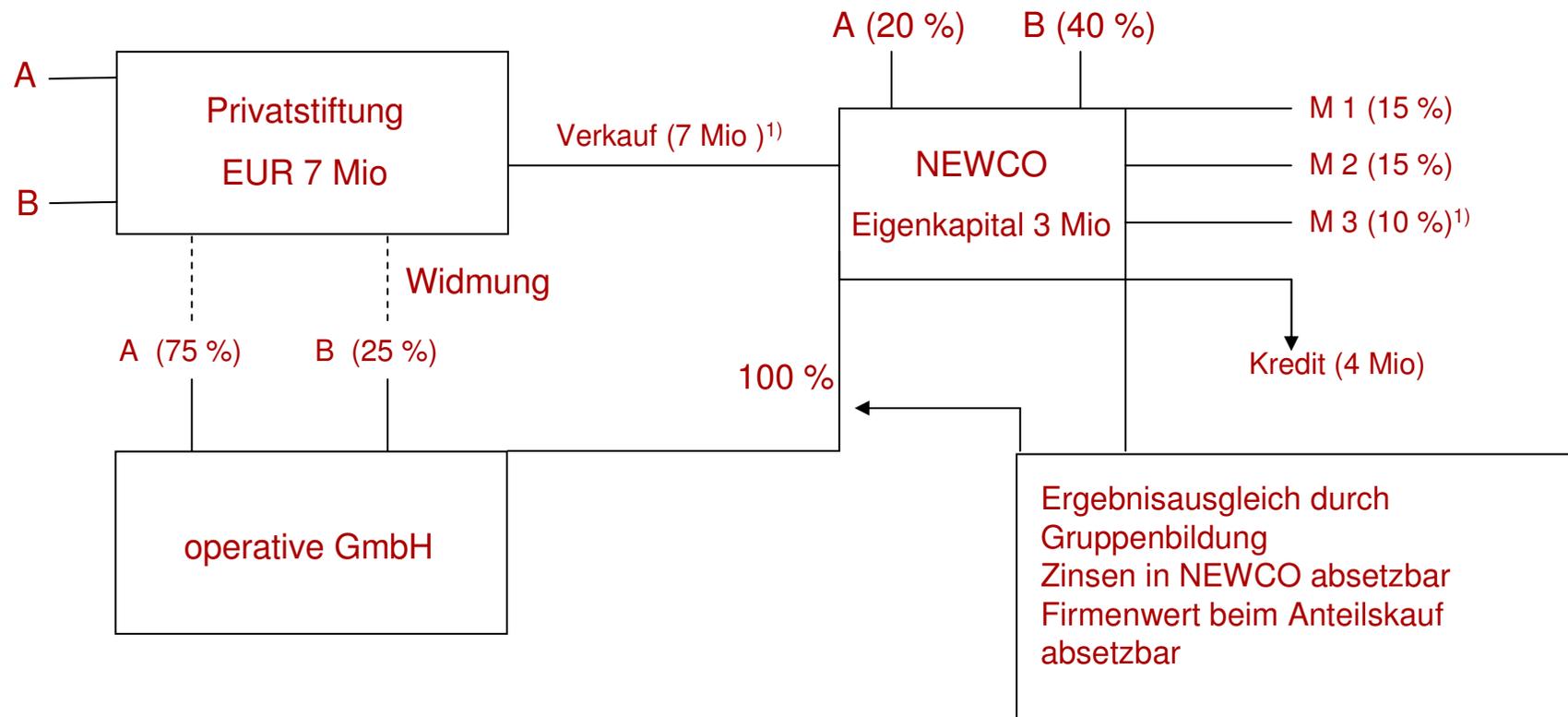
MITARBEITERSTIFTUNG



PRIVATSTIFTUNG ALS HOLDINGGESELLSCHAFT



STIFTUNGSMODELL MIT VERKAUF UND MITARBEITERBTEILIGUNG



¹⁾ Auf die (eingeschränkte bzw. bedingte) Steuerfreiheit von Veräußerungsgewinnen nach Ablauf der Spekulationsfrist bei Veräußerung dieser Beteiligungen darf hingewiesen werden

**DANKE FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT**



ANWALTSGESELLSCHAFT

WIEN:

Zelinkagasse 10, 1010 Wien

01 / 532 12 70-0

a.hasch@hasch.eu

LINZ:

Landstraße 47, 4020 Linz

0732 / 77 66 44-132

a.hasch@hasch.eu

www.hasch.eu